

Satzung des Kunst- und Kulturkreises Rastede e. V.

(Entwurf, Stand: 21. 6. 2021)

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen in der Satzung aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind Männer, Frauen und Diverse gemeint.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Kunst- und Kulturkreis Rastede e. V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 120 236 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Rastede.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

Zweck des Vereins ist, Belange von Kunst, Kultur, Geschichte und Wissenschaft in der Gemeinde Rastede wahrzunehmen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Planung, Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen auf dem Gebiet von Kunst, Kultur, Geschichte und Wissenschaft im Palais Rastede und an anderen Orten der Gemeinde.
- Förderung kultureller Einrichtungen, besonders im Hinblick auf Breitenwirkung und Einbeziehung der Jugendlichen.
- Vertretung der Belange von Kunst, Kultur, Geschichte und Wissenschaft gegenüber anderen Interessengruppen und Behörden.
- Weiterbildung der Mitglieder des Vereins.
- Zusammenarbeit bzw. Austausch mit Rasteder und auswärtigen, ähnlich gerichteten Institutionen und Gruppierungen.
- Einsatz für die Bereitstellung oder Schaffung von Räumlichkeiten, in denen Veranstaltungen kultureller Art durchgeführt werden können.
- Unterstützung der Archivarbeit in der Gemeinde
- Die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung von Zwecken auf dem Gebiet Kunst, Kultur, Geschichte und Wissenschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Satzung des Kunst- und Kulturkreises Rastede e. V.

(Entwurf, Stand: 21. 6. 2021)

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Minderjährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Beitrag ist für das laufende Jahr in voller Höhe zu zahlen, auch wenn ein Vereinsmitglied im Laufe des Jahres eingetreten ist, ausgetreten ist oder ausgeschlossen worden ist.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beitragsermäßigung oder –erlass gewähren.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 DER VORSTAND

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1., 2. oder 3. Vorsitzenden vertreten, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Bei Geschäften, die den Wert von € 1.500,00 (in Worten: Euro Eintausend-fünfhundert) überschreiten, sind die Unterschriften zweier Vorsitzender erforderlich.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 AMTSDAUER DES VORSTANDS

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der 1. Vorsitzende sowie der Kassenwart, der Schriftführer und ein Kassenprüfer werden in ungeraden, der 2. und 3. Vorsitzende sowie ein Kassenprüfer in geraden Kalenderjahren gewählt.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden oder vom 3. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 3. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand kann einen oder mehrere Beisitzer aus der Mitgliedschaft für eine Periode von zwei Jahren in den Vorstand berufen und auch jederzeit abberufen. Beisitzer haben eine beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Satzung des Kunst- und Kulturkreises Rastede e. V.

(Entwurf, Stand: 21. 6. 2021)

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Kassenprüfern.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 DIE EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 DIE BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Satzung des Kunst- und Kulturkreises Rastede e. V.

(Entwurf, Stand: 21. 6. 2021)

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Sollte die erforderliche Anzahl dieser Mitglieder nicht anwesend sein, so wird eine erneute Mitgliederversammlung anberaumt, in welcher die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreicht.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rastede zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne der Vereinssatzung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen.

Rastede, den _____

XX, 1. Vorsitzender